



Schützenkreis 4 Saarlouis

Ehrungsordnung

Zweck und Ziel

Diese Ehrungsordnung regelt nicht nur die Voraussetzungen und die Vergabe von Ehrungen, sondern darüber hinaus Protokollarien, die bei besonderen Anlässen ein Teil der Kultur des Schützenkreises 4 Saarlouis ausmachen.

Zuständigkeit

Zuständig für die Einhaltung des Protokolls, die Durchführung von Ehrungen durch den Schützenkreis, sowie für Ehrungsanträge an den Schützenverband Saar ist der Ehrungsausschuss, bestehend aus:

- Kreisschützenmeister (Vorsitz)
- Kreissportleiter
- Kreisdamenleiterin
- Kreisjugendleiter
- Zwei Oberschützenmeistern, die jährlich in der ersten OSM-Tagung gewählt werden

Der Ehrungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder 10 Tage vorher schriftlich eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Ehrungen

Antragsberechtigt für Ehrungen des Schützenkreises 4 Saarlouis sind die Kreisvereine und die Mitglieder des Kreisvorstandes, die ihre Ehrungsvorschläge schriftlich mit belegbarer Begründung an den Vorsitzenden des Ehrungsausschusses richten.

Richtlinien für den Ehrungsausschuss

Der Ehrungsausschuss setzt bei seinen Beurteilungen strenge und korrekte Maßstäbe an. Er kann Anträge ablehnen oder auch zurückstellen. Im letzten Fall bedarf es keiner Antragswiederholung.

Ehrungen sind in der Reihenfolge ihrer Abstufung zu vergeben.

Zwischen den Ehrungen muss ein Abstand von mindestens 3 Jahren liegen.

Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung beim Kreisschützertag oder der Delegiertenversammlung auszuhändigen.

Über die Vergabe der Ehrungen ist ein Verzeichnis zu führen.

Art der Ehrungen und Voraussetzungen

Verdienstorden des Schützenkreises:

Der Verdienstorden des Schützenkreises 4 Saarlouis wird an Oberschützenmeister, Kreisvorstandmitglieder oder Personen verliehen, die in langjährigem Einsatz im Vereinsvorstand oder in der Sportverwaltung besonders anerkennende Leistungen erbracht haben, und zwar

- in **Bronze** für mindestens 5-jährige Tätigkeit
- in **Silber** für mindestens 10-jährige Tätigkeit
- in **Gold** für über 15-jährige Tätigkeit

Die Verleihung des Verdienstordens in Bronze ist jährlich auf acht, in Silber auf fünf, und in Gold auf eine Ehrung begrenzt.

In besonderen Fällen kann von dieser Vorgabe durch einstimmigen Beschluss des Ehrungsausschusses abgewichen werden.

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Ehrungsausschusses durch die Delegiertenversammlung langjährigen verdienstvoll tätigen Mitgliedern nach Ausscheiden aus dem Amt sowie Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, verliehen werden.

Sie werden zu allen offiziellen Veranstaltungen des Schützenkreises eingeladen.

Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Delegiertenversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Kreisschützenmeister zu Ehrenkreisschützenmeistern ernannten Persönlichkeiten. Vor dem Ableben des Ehrenkreisschützenmeisters oder seinem Rücktritt ist die Ernennung eines weiteren Ehrenkreisschützenmeisters nicht zulässig.

Anerkennungen

Anerkennungen sind Ausdruck für kurzfristige vorbildliche Mitarbeit und Verdienste sowie für besondere schießsportliche Erfolge. Anerkennungen können vergeben werden für z.B.

- Tätigkeit/Arbeit
- Beendigung Amtszeit
- Dienstjubiläum
- Platzierungen bei Deutscher Meisterschaft, Europameisterschaft oder Weltmeisterschaft
- Förderer/Gönner
- u.a.m.

Die Ehrengaben, die individuell zu gestalten sind, ergeben sich aus den erbrachten Leistungen und den Möglichkeiten des Schützenkreises

Geburtstage

Mitglieder des Kreisvorstandes und Ehrenmitglieder werden jährlich zum Geburtstag gratuliert.

Ab dem 50. bis zum 70. Geburtstag, darüber hinaus im 5-Jahres-Rhythmus, erfolgen die Gratulationen mit einem Präsent.

Kondolenz

Amtierenden Oberschützenmeistern der Kreisvereine und Kreisvorstandmitgliedern wird im Todesfall mit einem Kranz oder Blumengebinde in Anwesenheit des Kreisbanners die letzte Ehre erwiesen.

Gleiches gilt für verstorbene Ehrenmitglieder.

Ein Nachruf in der Tagespresse ist zu ermöglichen.

Diese Ehrungsordnung wurde vom Kreisvorstand beschlossen am 18. Mai 2005